

Ablehnungsrechte für Netzanschlüsse begrenzen und Priorisierung von Netzanschlussbegehren politisch regeln

Problem | Der Gesetzentwurf zum Netzanschlusspaket erweitert die Handlungsspielräume der Verteilnetzbetreiber (VNB) und Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) bei der Vergabe, Priorisierung und Ablehnung von Netzanschlüssen. **Die geplante Flexibilität bei der Priorisierung von Netzanschlussbegehren nach § 17b EnWG-E überlässt standort-, struktur- und industriepolitische Entscheidungen dem Ermessen der Netzbetreiber.** Mit dem neu gefassten § 17b EnWG erhalten Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) das Recht, vorliegende Netzanschlussbegehren anhand eines Katalogs aus teils vagen Qualitätskriterien zu priorisieren und Netzkapazitäten für erwartete Vorhaben freizuhalten. Verteilernetzbetreiber (VNB) „dürfen“ diese Priorisierungsgrundsätze nach § 17b Abs. 2 EnWG im Grundsatz übernehmen, können diese jedoch um eigene Regionalszenarien und Bedarfe vorgelagerter Netze ergänzen.

Auswirkung | Damit verlässt der Gesetzgeber das bisherige „Windhund-Prinzip“, was in Grundsatz richtig ist. Die neue Logik wird spekulative Anträge herausfiltern, der Entwurf öffnet den Netzbetreibern jedoch ungesteuerte Ermessensspielräume. **Standort-, struktur- und industriepolitische Entscheidungen werden faktisch in die Hände von Monopolisten gelegt.** Zudem droht eine Einschränkung des vorrangigen Netzzugangs für erneuerbare Energien (§ 8 EEG) durch die Hintertür. Die weiten Ermessensspielräume in § 17b EnWG-E bergen die Gefahr, dass Netzbetreiber ihre Stellung ausnutzen, um nach individuellen Maßstäben zu priorisieren oder Wettbewerber zu benachteiligen. Der

Lösungsvorschlag

Der **Gesetzgeber sollte dringend** beim neuen Reservierungsverfahren für Netzkapazität, sowie bei den Priorisierungskriterien **den Netzbetreibern Grenzen setzen.**

- Für § 17b EnWG-E empfiehlt sich die Vorgabe eines bundeseinheitlichen, gesetzlich definierten **Kriterienkatalogs für die Priorisierung**, der transparent und diskriminierungsfrei für Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber gilt.
- Industriepolitische Abwägungen sollen durch den Gesetzgeber getroffen und nicht den Netzbetreibern überlassen werden. Speziell brauchen von den VNB eingesetzte „Punktebewertungssysteme“ klare Grenzen.
- Die Verankerung von Vorgaben für Flexible Netzanschlussvereinbarungen als gesetzliches Schuldverhältnis mit klar normierten Standardprozessen direkt im Erneuerbare-Energien-Gesetz, beispielsweise in § 8 und § 12 EEG ([bne-Vorschlag](#)). Unterstützend rät die [Energiewende-Digitalisierungsallianz \(EDA\)](#) dazu, flexible Netzanschlussvereinbarungen durch verbindliche Musterverträge der Bundesnetzagentur nach § 17 Abs. 2b EnWG-E bundeseinheitlich zu standardisieren.

- Es braucht eine **klare gesetzliche Priorisierung von Energiespeicheranlagen** beim Netzanschluss in § 17 Abs. 2a EnWG-E. Dabei können Anreize für systemdienliches Verhalten zu setzen. Es sollte aber nicht vergessen werden, dass Netzbetreiber heute wie Türsteher sind und die von den Nutzern finanzierte Infrastruktur schlecht genutzt wird. **Es braucht wirtschaftsdienliche Netzbetreiber.**

Priorisierung von Netzanschlussbegehren und Freihaltung von Netzanschlusskapazität (Zu §17b EnWG)

Netze sind Dienstleister und Ermöglicher der „normalen“ Wirtschaft. Standort-, Struktur- und Industriepolitik allein in die Hände von ÜNB und VNB zu legen, ist nicht zielführend. Der bne empfiehlt daher einen **bundeseinheitlichen Kriterienkatalog**, der transparent und diskriminierungsfrei angewendet werden muss, sowie Standardprozesse für den Netzanschluss (z.B. als Regelung im EEG, siehe <https://www.bne-online.de/wp-content/uploads/26-04-bne-Positionspapier-fNAV-im-EEG.pdf>). Die Kriterien müssen für ÜNB wie auch für VNB einheitlich gelten. Einzelkriterien, wie im Entwurf in Absatz 2 benannt (und im §17f EnWG vorgesehen), führen zur Festschreibung der Kleinstaaterei.

Wie flexible Netzanschlussvereinbarungen im EEG umgesetzt?

- Gesetzlicher Anspruch des Anlagenbetreibers auf flexiblen Netzanschluss
- Explizite Verankerung des vorausschauenden Netzausbaus
- Absenkung der der Unzumutbarkeitsgrenze bei Netzausbau: Klare Definition im EEG, was an Netzausbaumaßnahmen für Netzbetreiber zumutbar ist, wenn EE-Anlagen oder EE-Anlagen mit Speichern einen Netzanschluss beantragen.
- Beteiligung der Anlagenbetreiber an den Kosten für den Netzausbau (in Einzelfällen, wenn Zumutbarkeitsschwelle überschritten wird)
- Durchsetzung sichern, Rechtsfolgen beschreiben (vermindert Härte in FCA)

Ein vom bne beauftragtes Gutachten der Kanzlei bbh formuliert und begründet die Umsetzung: <https://www.bne-online.de/wp-content/uploads/bbh-EEG-Loesung-Netzanschluss.pdf>